August 2018

wts

# wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

obwohl der Sommer eigentlich für Urlaub und Erholung gedacht wäre, waren wir auch heuer sehr beschäftigt, was wir einigen neu eingeführten Regelungen zu verdanken haben.
DSGVO, Online-Rechnungsstellung und die Steuergesetze für 2019, um hierbei nur die wichtigsten Meilensteine zu benennen.

Im August befassten wir uns neben den oben genannten Punkten auch mit mehreren speziellen Themen, die unseren Erfahrungen nach immer mehr Unternehmen betreffen.

In unserem Leitartikel gehen wir bei den Sanktionen der Abgabenordnung den wichtigsten Regelungen der Versäumnisstrafe detailliert nach.
Auf Seite 3 stellen wir vor, wie und auf welche Weise ein Geschäftszweig von den anderen getrennt werden kann, mit welchen Kosten dies verbunden ist. Die Steuerpflichten, die die Entsendung eines Mitarbeiters ins Ausland für ein Unternehmen nach sich ziehen, erörtern wir auf Seite 5.
Häufig kann man von den positiven Effekten einer Unternehmensverschmelzung hören. Auf Seite 7 zeigen wir aber auch mögliche negative Folgen auf, die daraus resultieren können. Zu guter Letzt analysieren wir die verschiedenen, vom Arbeitsvertrag abweichenden Beschäftigungsformen.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Lesevergnügen:

Andrea Potássy
Partner

Inhaltsverzeichnis


Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Versäumnisbußgeld » Seite 1
Übertragung eines Geschäftszweigs in Ungarn » Seite 3
Wie viel kostet denn eine Entsendung ins Ausland? » Seite 5
Erwartete negative steuerliche Folgen bei Verschmelzung » Seite 7
Beschäftigungsformen abweichend vom Arbeitsvertrag » Seite 9


## Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Versäumnisbußgeld

**In Verbindung mit den Versäumnisbußgeldern wäre gut zu wissen:**

- Die Höhe des **allgemeinen Versäumnibußgeldes** erstreckt sich bei Privatpersonen bis zu 200.000 HUF (ca. 600 EUR), während bei nicht natürlichen Personen bis zu 500.000 HUF (ca. 1.500 EUR)
- **Zeitgrenze von 1 Jahr** für die Auferlegung von Versäumnisbußgeldern (mit bestimmten Beschränkungen)
- Möglichkeit der **Befreiung** von den Rechtsfolgen im Falle der Falschinformationen der Steuerbehörde
- Bei der Auferlegung des Versäumnisbußgeldes berücksichtigt die Steuerbehörde den **Zeitraum der Rechtsverletzung** sowie die **allgemeine Bereitschaft** des Steuerzahlers zur **Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Im ersten Teil unserer vor zwei Monaten gestarteten zweiteiligen Artikelreihe haben wir von den Sanktionen des ab 2018 geltenden neuen Gesetzes über die Abgabenordnung (neue AO) die Änderungen bezüglich Steuerstrafe und Verzugszinsen unter die Lupe genommen. Im zweiten Teil beschäftigen wir uns mit dem Versäumnisbußgeld, bzw. wir werden auch den Fall besprechen, wenn das Versäumnis / die Rechtsverletzung auf Falschinformationen der Steuerbehörde zurückzuführen ist.

### Allgemeine Regeln zum Versäumnisbußgeld in Ungarn

Die neue AO definiert – im Gegensatz zur früheren postenweisen Auflistung – eine allgemeine Regel. Nach dieser Regel kann einem Steuerzahler, der eine Privatperson ist, im Falle der Verletzung der Steuerpflicht ein Versäumnisbußgeld bis zu 200.000 HUF (ca. 600 EUR), während einem Steuerzahler, der keine natürliche Person ist, ein Versäumnisbußgeld bis zu 500.000 HUF (ca. 1.500 EUR) auferlegt werden, es sei denn, die Rechtsnormen schreiben etwas anderes vor. Es gibt weiterhin **Rechtsverletzungen, die schwerwiegender eingestuft werden**. So ist zum Beispiel dem Steuerzahler, **der eine steuernummerpflichtige Tätigkeit oder eine steuerpflichtige Tätigkeit ohne Steuernummer ausübt** (also im Wesentlichen unsichtbar für die Finanzbehörde ist) ein Versäumnisbußgeld bis zu einem Betrag in der Höhe von 1 Million HUF (ca. 3.000 EUR) zu verhängen. Sollte der Steuerzahler seiner Pflicht zur Dokumentenaufbewahrung nicht nachkommen, also die in Druckform erstellten Rechnungen, Belege nicht aufbewahren, hat es sehr strenge Sanktionen

zur Folge. In diesem Fall beträgt die Höchststrafe bei Firmen 500.000 HUF (ca. 1.500 EUR), und dürfte sich auf den Betrag belaufen, der durch das Produkt der Anzahl der fehlenden Rechnungen, bzw. Belege bestimmt wird.

### Aufforderung zur Beendigung des Versäumnisses

Als Teil des kundenfreundlichen NAV-Konzeptes haben in Ungarn bereits die bis 2018 geltenden Regeln ermöglicht, dass Steuerzahler, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet waren (so in erster Linie die Privatpersonen) im Falle einzelner Versäumnisse von der Auferlegung von Versäumnisbußgeld befreit werden, und zwar selbst in den Fall, wenn das Versäumnis trotz Aufforderung der Steuerbehörde nicht nachgeholt wird. Die neue AO sieht bereits für alle Steuerzahler Verpflichtungen vor, und **die Aufforderung zur Mängelbeseitigung** in Verbindung mit diesen Verpflichtungen **ist verpflichtend**. So hat die Steuerbehörde zum Beispiel im Falle der versäumten Umsatzsteuererklärung in einer Mahnung mitzuteilen, dass die Steuererklärung möglichst bald einzureichen ist. In diesen Fällen sendet die Steuerbehörde zwei Mahnungen zu, in denen Sanktionen in Aussicht gestellt werden. Wichtig ist jedoch, dass die auferlegte Geldbuße nicht herabgesetzt werden kann, wenn die wiederholte Mahnung der Steuerbehörde ohne Erfolg bleibt. Bei Firmen hat es die Auferlegung eines Bußgeldes in der Höhe von 600.000 HUF (ca. 5.200 EUR) zur Folge.

### Neue Bewertungskriterien bei der Verhängung der Geldbuße

Die ungarische Steuerbehörde verhängt aufgrund der kausalen Bewertung der Umstände ein Bußgeld, das sich nachhinein nach der Schwere des Versäumnisses richtet und im Verhältnis zur Interessenverletzung steht, oder verzichtet auf die Verhängung des Bußgeldes. Ein neues Gesetzeselement ist, dass die **Steuerbehörde die Steuerpraxis sowie die allgemeine Bereitschaft des Steuerzahlers zur Einhaltung der Gesetze** bei der Auferlegung von Versäumnisbußgeld berücksichtigt. Eine weitere Neuheit ist, dass das Gesetz den Zeitraum des rechtswidrigen Verhaltens als Bewertungskriterium nennt. Gemäß der Hauptregel der neuen AO kann das Versäumnisbußgeld im Falle der nicht gesetzmäßigen Erfüllung der Verpflichtung mehrmals, auch in erhöhtem Maße verhängt werden. Das Informationsmaterial der NAV über die Bußgeldpraxis der Steuerbehörde (3006/2018) finden Sie in ungarischer Sprache hier.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/07/19/felteteles-adobirsag-kedvezmeny/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

### Zeitliche Grenze für das Versäumnisbußgeld

Das Verhängen von Versäumnisbußgeld hat auch eine zeitliche Grenze, und zwar ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerbehörde von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangte. Nach diesem Zeitpunkt ist die Auferlegung eines Bußgeldes nicht zulässig. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung für Rechtsverletzungen, die während der Prüfung entdeckt wurden.

### Befreiung von den Rechtsfolgen bei Falschinformationen der Steuerbehörde

Gemäß der neuen AO können keine Rechtsfolgen zu Lasten des Steuerzahlers festgestellt werden, **wenn der Steuerzahler gemäß den Informationen, die auf der zu diesem Zweck errichteten Oberfläche der Webseite der Steuerbehörde** – nach dem 1. Januar 2018 – **veröffentlich wurden, vorgegangen ist**. Wichtig ist, dass diese Regelung die Firmen nicht davon befreit, ihre Steuerschulden gegenüber der Steuerbehörde zu begleichen, die Steuern sind also auch in dem Fall zu entrichten, wenn die ungarische Steuerbehörde Falschinformationen mitteilt.

## Mandantenvertretung vor der NAV

Die Steuerberater von WTS Klient Ungarn sind bestens vorbereitet und erwarten in Verbindung mit Steuerstrafen oder auch mit der Erwägung einer Berufungsoption Ihre Anfragen. Als Bevollmächtigte übernehmen wir gerne die vollumfängliche Abwicklung.

dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
+36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

## → Unser Experte

### dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon: +36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

### Ausbildung

- Steuerberater
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Rechtsanwalt

### Kernkompetenzen

- Vertretung vor Steuerbehörden
- Rechtsmittelverfahren
- Bescheinigungen für die NAV
- Antragstellung auf Zahlungserleichterung und zur bedingten Steuerfeststellung
- Beratung in Steuerverfahrensfragen und in Steuerprozessen
- EKAER

### Neueste Publikationen

- Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Steuerstrafe und Verzugszinsen
- Berufung in Steuerangelegenheiten

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

# Übertragung eines Geschäftszweigs in Ungarn

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Heutzutage kann ein Unternehmen auch in Ungarn auf mehreren Beinen stehen. In meinem nachstehenden Beispiel, die sich mit der Übertragung eines Geschäftszweigs befasst, weitet eine Gesellschaft, die sich früher ausschließlich mit der Produktion beschäftigt hat, ihre Tätigkeit auch auf den Dienstleistungssektor aus. Bei einer vielfältigen Tätigkeit kann ein potentieller Investor bei den Verhandlungen leicht zu dem Schluss gelangen, dass er keine ganze Gesellschaft aufkaufen, sondern beispielsweise nur den in sein Profil passenden Geschäftszweig erwerben möchte.

Dabei stellt sich die Frage, wie und in welcher Form man einen Geschäftszweig von den anderen trennen kann, mit welchen Kosten das verbunden ist und wie lang die Übertragung eines Geschäftszweigs in Ungarn dauert bzw. welche Möglichkeiten das ungarische Steuersystem zu einer – vom steuerlichen Aspekt – günstigen Abwicklung eines solchen Schrittes sichert.

## Konstruktionen zur Übertragung eines Geschäftszweigs:

- einzelner Verkauf von Vermögenswerten bzw. eventuell von Immobilien
- Übergabe eines eigenständigen Geschäftsfeldes (Geschäftszweigs)
- begünstigte Übertragung von Vermögenswerten
- begünstigte Umwandlung

### Verkauf von Vermögenswerten anstelle der ganzen Übertragung eines Geschäftszweigs

Stellen wir bei dem in der Einführung erwähnten Beispiel vor, dass der Investor eine große, sich mit der Produktion beschäftigende Firmengruppe ist, die den Produktionsbetriebsteil der Zielgesellschaft aufkaufen möchte. Natürlich ist die Möglichkeit gegeben, dass die Zielgesellschaft die Vermögenswerte, eventuell Immobilien einzeln an den Investor verkauft.

Der **Vorteil** dieser Konstruktion besteht vor allem darin, **dass die Transaktion einfach und logisch ist**, weshalb sie keine langwierige Vorbereitung erfordert. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Verkauf der Vermögenswerte wie auch die Übergabe von Immobilien **eine Pflicht zur Umsatzsteuerzahlung zur Folge haben kann**. In Verbindung mit den Verkäufen kann auch eine Körperschaftsteuerpflicht auftreten, wie auch die Gewerbesteuerpflicht geprüft werden muss.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/08/02/uzletag/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

### Übergabe eines Geschäftszweigs

Das Umsatzsteuergesetz führte ab 2013 den in der internationalen Steuerzahlung seit langem bekannten Begriff des Geschäftszweigs ein. Aufgrund dessen wird die Übergabe eines eigenständigen Geschäftsfeldes – unter bestimmten Bedingungen – als Geschäft außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes angesehen.

Wenn das zum Verkauf bestimmte Paket mit allen Detailregeln dem Begriff des im Umsatzsteuergesetz definierten Geschäftszweigs entspricht, also z. B. zur dauerhaften Betreibung einer eigenständigen Wirtschaftstätigkeit geeignet ist, dann **muss über den Verkauf keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt und für das Geschäft auch keine Umsatzsteuer gezahlt werden**.

Diese Konstruktion kann eine günstige Lösung sein, da der Verkäufer den Umsatzsteuerbezug des Verkaufs nicht einmal für einen kurzen Zeitraum finanzieren muss. Vor der Übertragung eines Geschäftszweigs muss jedoch ausführlich geprüft werden, ob die übergebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die Bedingungen der Behandlung der Übergabe des Geschäftszweigs außerhalb der Umsatzsteuer wirklich erfüllen.

### Begünstigte Übertragung von Vermögenswerten

Die durch das Körperschaftsteuergesetz regulierte Konstruktion, die begünstigte Übertragung von Vermögenswerten ähnelt dem oben ausgeführten, auch im Umsatzsteuergesetz geregelten Begriff des Geschäftszweigs sehr. Ein bedeutender Unterschied besteht jedoch darin, dass, während wir den Geschäftszweig auch gegen Entgelt verkaufen können, stellt die begünstigte Übertragung von Vermögenswerten eigentlich die Übergabe eines ganzen Geschäftszweigs als Sacheinlage dar, bei der die einbringende Gesellschaft für die übergebene eigenständige Organisationseinheit einen Eigentumsanteil als Gegenleistung bekommt.

Der größte Vorteil dieser Lösung ist der, dass **die Übertragung des Geschäftszweigs** für die übergebende Person **zu einer vom Aspekt der Körperschaftsteuer neutralen Transaktion wird** und so auf ihrer Seite keine Pflicht zur Zahlung der Körperschaftsteuer zur Folge hat. Der Preis dafür ist jedoch, dass die übergebende Person als Gegenleistung für die Organisationseinheit einen Eigentumsanteil bekommt, also die Konstruktion nicht zu flexibel ist und auch die Regeln sehr vielfältig sind. Trotzdem kann es eine hervorragende Lösung für diejenigen sein, die beispielsweise ihre eigenständige Organisationseinheit körperschaftsteuerneutral in eine gesonderte Firma einbringen möchten.

### Begünstigte Umwandlungen

Auch die begünstigte Umwandlung (Auf- oder Abspaltung) kann in dieser Situation eine Option sein. Bei den Umwandlungen können wir eine Organisationseinheit im ersten Schritt in eine gesonderte Gesellschaft übertragen. Diese Transaktion kann unter bestimmten Bedingungen vom Aspekt der übergebenden Person **körperschaftsteuerneutral** sein (begünstigte Umwandlung). Ein wichtiger Vorteil ist in diesem Fall auch noch, dass **ein solches Geschäft auch von der Grunderwerbsteuer befreit sein kann**, vorausgesetzt, dass die dazu notwendigen Bedingungen erfüllt werden. Umwandlungen bringen komplizierte juristische, buchhalterische und steuerliche Aufgaben hervor, weshalb auch bei dieser Option in jedem Fall vorsichtig vorgegangen werden muss.

### Wichtige Aspekte bei der Übetragung eines Geschäftszweigs

Neben den günstigen steuerlichen Aspekten bestimmen auch viele andere Faktoren die Auswahl der endgültigen Konstruktion, von denen wir jetzt zwei hervorheben möchten.

- **Verluste**: Ein wichtiger Prüfungsaspekt ist es, ob die Gesellschaft abgegrenzte Verluste hat und wenn ja, inwieweit sie diese in Zukunft verwerten möchte. Bei einer begünstigten Übertragung von Vermögenswerten z. B. **sind auch die der übergebenen, eigenständigen Organisationseinheit anrechenbaren abgegrenzten Verluste an diese Gesellschaft zu übergeben**, so dass die übergebende Gesellschaft damit in Zukunft ihre Bemessungsgrundlage nicht mehr senken kann.
- **Zeitrahmen**: Bei einem Eigentumswechsel ist es auch nicht unwesentlich, in welchem Zeitraum die Transaktion abgeschlossen werden kann. Während ein einfacher **Verkauf von Vermögenswerten in einigen Tagen erfolgen kann, können sich die juristischen, buchhalterischen und steuerlichen Arbeiten einer Umwandlung auch ein halbes Jahr hinziehen**.

## Financial Due Diligence

Die Übertragung eines Geschäftsbetriebs bergt neben den vielen Möglichkeiten auch Risiken, sowohl für den potenziellen Käufer als auch für den Verkäufer. Mit der Financial Due Diligence Dienstleistung helfen wir Ihnen, die bestehende Informationsasymmetrie zwischen der Käufer- und Verkäuferseite auszugleichen, und tragen dazu bei, dass beide Seiten die gleichen Kenntnisse über den übertragenden Geschäftsbetrieb haben. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

## Unser Experte

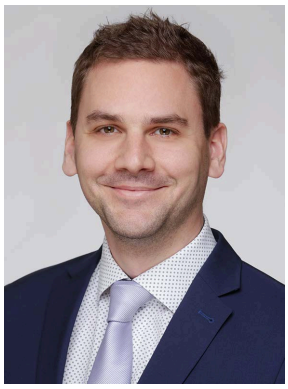

### András Szadai
Senior Manager
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

### Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater

### Kernkompetenzen

- Beratung zu Verrechnungspreisen
- Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Firmenvertretung bei Steuerprüfungen

### Neueste Publikationen

- Das ungarisch-türkische Abkommen über soziale Sicherheit ist in Kraft getreten
- Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation räumt auch Möglichkeit der Selbstrevision ein

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

# Wie viel kostet denn eine Entsendung ins Ausland?

Autorin: **Judit Kondrát**
judit.kondrat@wtsklient.hu

## Geltendmachung von im Ausland bezahlter Mehrwertsteuer

- Fahrkarten, Flugtickets, Fahrzeugmiete
- Unterkunft
- berufsspezifische Programme, Ausstellungen, Messen, Bildungsmaßnahmen

Wenn eine herkömmliche GmbH in Ungarn ihre Mitarbeiter zu einem geschäftlichen Treffen oder zu Weiterbildungsmaßnahmen für ein paar Tage ins Ausland entsendet, können verschiedene Kosten entstehen und diese unterschiedliche Steuerpflichten nach sich ziehen. Ein Teil der Kosten kann auch einem Vorsteuerabzugsrecht unterliegen, d.h. die ausländische Mehrwertsteuer kann im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens zurückerstattet werden, wenn die GmbH auch ansonsten zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die entsprechenden Dokumente vorliegen, der Mehrwertsteuerbetrag die Mindestschwelle erreicht und die anderen Bedingungen, die in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, erfüllt werden.

Bei der beruflichen Entsendung ins Ausland **für mehrere Tage in einen Mitgliedstaat der EU** wird man in Ungarn meistens mit den hier im Folgenden dargestellten Steuersituationen konfrontiert.

Laut Arbeitsgesetzbuch ist der Arbeitgeber in Ungarn verpflichtet, die Kosten des Arbeitnehmers zu erstatten, die durch die Erfüllung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sind. **Die Kostenrückerstattung kann entweder durch die Zahlung von Tagesgeldern oder auf Basis der an den Namen der GmbH ausgestellten Rechnungen erfolgen, es kann aber auch eine Kombination aus beiden Möglichkeiten angewandt werden**.

### Entsendung ins Ausland: Verrechnung über Tagesgeld

Wenn eine GmbH sich dazu entscheidet, die Kostenrückerstattung im Rahmen der Entsendung ins Ausland teilweise oder vollumfänglich durch die Zahlung von Tagesgeld durchzuführen, sollte Folgendes beachtet werden.

Bei inländischen Dienstreisen regelt zwar in Ungarn eine gesonderte Gesetzesregelung die Pflichtbeträge zur Kostenerstattung, aber bezüglich der Entsendung ins Ausland braucht man, zumindest für eine herkömmliche GmbH, erst gar nicht danach zu suchen. (Für internationale Warentransportunternehmen, Regierungsbehörden usw. sind solche Bestimmungen vorhanden). Zur Vermeidung von späteren Rechtsstreitigkeiten ist daher die Ausarbeitung einer internen Regelung empfehlenswert.

Das an den Arbeitnehmer entrichtete Bruttotagesgeld unterliegt derselben Besteuerung wie der Lohn bzw. das Gehalt, jedoch können bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ohne Nachweis 30% vom Tagesgeld als Kosten berücksichtigt werden (d.h. sie können von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden), jedoch höchstens 15 Euro pro Tag.

### Entsendung ins Ausland: partielle oder vollumfängliche Abrechnung anhand von Rechnungen

Was zuerst aus steuerlicher und buchhalterischer Sicht hervorgehoben werden sollte, ist die **entsprechende Dokumentation, aus der der geschäftliche Charakter der Entsendung ins Ausland hervorgeht**. Sie kann sehr viele Dinge umfassen, z.B. auch eine detaillierte Liste über das Tagesprogramm, einen Weiterbildungsvertrag, oder sogar einige E-Mails. Bei einer Steuerprüfung kann die Reise durch Kenntnisnahme aller Umstände (oder genauer gesagt bei nicht erfolgter Kenntnisnahme durch fehlende Dokumentation) aus steuerlicher Sicht als private Reise und als geldwerter Vorteil beurteilt werden. Folglich werden die anfallenden Kosten als Lohn- oder Gehaltseinnahme des Arbeitnehmers in Ungarn besteuert. Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Entsendungsauftrag und eine Reisekostenabrechnung können viel zur Klärung der Situation beitragen.

Die zweite wichtige Aufgabe ist, **die aufkommenden Ausgaben durch entsprechende Rechnungen bzw. Belege rechtzufertigen**, d.h., sie müssen auf den Namen der GmbH ausgestellt werden. Das ist im Ausland oft nicht so einfach.

### Die Hin- und Rückreise

Die Hin- und Rückreise kann mit verschiedenen Verkehrsmitteln erfolgen. **Bei einer Flug- bzw. Bahn- oder Busreise ist es** im Allgemeinen **möglich**, wenn auf der Rechnung aus dem EU-Mitgliedstaat Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde (im Regelfall dann, wenn die Rechnung sich nur auf einen innerstaatlichen Straßenabschnitt bezieht), **die Steuer** im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens **geltend zu machen**.

## In Verbindung mit den beanspruchten Leistungen kann auch eine Zahlungspflicht von

- Steuer für Firmenwagen
- ESt
- eho (Gesundheitsabgabe)

**entstehen.**

Bei einer Fahrt **mit einem PKW**, der auch sonst von der GmbH genutzt wird, gelten die üblichen Steuerpflichten und Steuerabzugsverbote. Wenn die GmbH einen PKW nur für diese bestimmte Fahrt mietet, ist es wichtig, zu wissen, **dass** bei einer inländischen Autovermietung das Vermietungsunternehmen und **bei einer ausländischen KFZ-Vermietung die GmbH, die den PKW mietet, verpflichtet ist, die Steuer für den Firmenwagen zu bezahlen**. Nach den ungarischen Gesetzesregelungen kann die berechnete Mehrwertsteuer anhand vom Fahrtenbuch auf die Mietkosten anteilsmäßig zu der tatsächlichen Geschäftsreise geltend gemacht werden. Im Falle einer Rechnung mit Ausweis der ausländischen Mehrwertsteuer kann die inländische Gesetzgebung im gegebenen Land die Geltendmachung der berechneten ausländischen Mehrwertsteuer im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens einschränken.

Es kann auch vorkommen, dass der Mitarbeiter **mit dem eigenen PKW** fährt. Zur Erstattung der damit verbundenen Kosten eröffnen sich auch mehrere Möglichkeiten. Es entsteht keine Steuerpflicht, wenn die arbeitgebende GmbH den Kostenerstattungsbetrag der Privatperson für die Nutzung des privaten Pkws nach der Höhe der im Entsendeauftrag erfassten Entfernungskilometer bestimmt, wobei der Verrechnung die Kraftstoff-Verbrauchsnorm und höchstens die „angemessenen" Kraftstoffkosten zugrunde liegen, die vom staatlichen Steuer- und Zollamt festgelegt wurden, sowie 15 HUF / km allgemeine PKW-Normkosten.

Anstelle der oben genannten Pauschale **ist auch die detaillierte Verrechnung der** auf den Namen des Unternehmens ausgestellten **Rechnungen möglich**. Hierbei ist **aber** zu beachten, dass **in diesem Fall auch eine Steuerpflicht für Firmenwagen entsteht**. Diese Firmenwagensteuer ist immer für den ganzen Monat zu entrichten, nicht zeitanteilig. Die Vorsteuer, die auf den Kraftstoff eines Personenkraftwagens gezahlt wird, kann nach ungarischem Recht nicht geltend gemacht werden.

### Hotelkosten

Während einer Entsendung ins Ausland fallen neben den Unterkunftskosten oft auch andere Ausgaben (z.B. Mahlzeiten, Telefon/Internet, Parken) an. **Auch für einen Teil der Hotelleistungen** mit einer Dienstreise **sind als einzelne bestimmte Bezüge steuerpflichtig** (ESt, Gesundheitsabgaben – im Ungarischen: eho). **kann die Steuer** im Rahmen eines Mehrwertsteuervergütungsverfahrens **geltend gemacht werden. Mahlzeiten** in Verbindung Ausgenommen davon ist der Gegenwert des Frühstücks, der im Preis der Unterkunft enthalten ist, jedoch laut einer NAV-Stellungnahme (erreichbar auf Ungarisch) nur dann, wenn er nicht gesondert in Rechnung gestellt wird. Bei Telefonkosten kann für 20% der Gebühren, die dann als einzelne bestimmte Bezüge gelten, auch eine Steuerpflicht entstehen, deren Größenordnung aber im Allgemeinen von geringem Ausmaß ist.

### Offizielle berufsspezifische Programme

Bei Teilnahmegebühren an **Ausstellungen, Messen, Konferenzen, Bildungsmaßnahmen**, wenn diese Teil eines offiziellen berufsspezifischen Programms sind, kann die im Ausland bezahlte Mehrwertsteuer geltend gemacht werden und es entstehen keine anderen Steuerpflichten, da der Arbeitnehmer keine geldwerten Vorteile erhält.

Bei einer längerfristigen Entsendung ins Ausland können sich in Verbindung mit Arbeitsrecht, Einkommensteuer und Sozialversicherungen noch weitere Fragen ergeben.

## Buchhaltungsberatung

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie bezüglich der Entsendung ins Ausland weitere Steuer- und Verrechnungsinformationen benötigen!

Andrea Potássy
Partner
+36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

wts

„Fehlermeldungen können Buchhaltern so wie auch Geschäftsführern einiges an Kopfzerbrechen bereiten."

**Tamás Gyányi , WTS Klient Ungarn Partner**

Quelle: inforadio.hu

## Schon gehört?

„Obwohl die Versäumnisstrafe wegen fehlerhafter, verspäteter oder fehlender Online-Datenübermittlung nach Ablauf der Schonfrist sehr hoch ausfallen und sich pro Rechnung sogar auf 500.000 HUF belaufen kann, wird die NAV, wie vorab angekündigt, im Rahmen der Sanktionierung angemessen handeln und prüfen, ob der Steuerzahler während der Vorbereitung alles in seiner Macht Stehende getan hat", erklärt Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn. Der Experte sprach am 23. August im InfoRadio darüber, wie die Online-Rechnungsdatenübermittlung zwei Monate nach dem Go-live funktioniert und welche Strafpraxis seitens der NAV seit Ablauf der Schonfrist am 31. Juli zu beobachten ist.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

# Erwartete negative steuerliche Folgen bei Verschmelzung

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

## Mögliche negative steuerliche Folgen der Verschmelzung bei den einzelnen Steuerarten:

- Rehabilitationsbeitrag – Die beitragsfreie Beschäftigtenanzahl kann bei einer Verschmelzung leicht überschritten werden
- Innovationsbeitrag – Die im Einzelnen beitragsfreien Gesellschaften können nach der Verschmelzung ihre Befreiung verlieren
- Gewerbesteuer – Die Art der Berechnungsmethode kann sich schwieriger gestalten

In vielen Fachartikeln befassten wir uns mit den Ursachen von Umwandlungen und den darin liegenden Herausforderungen, ihre buchhalterische Abwicklung und mit den damit verbundenen steuerlichen Fragen. Die Motivationsgründe hinter der Verschmelzung liegen im Regelfall vor allem in der Erwartung der Kostensenkung.

Zum Beispiel muss für eine aus fünf Gesellschaften bestehende Unternehmensgruppe fünfmal genau derselbe Typ von Steuererklärung eingereicht werden, fünffach mit einer Steuerprüfung gerechnet werden sowie fünf Jahresabschlüsse geprüft und veröffentlicht werden. Der Multiplikator steigt im Einklang mit der Anzahl der Gesellschaften, aus denen die Unternehmensgruppe besteht. Selbstverständlich bedeutet dies nicht automatisch, dass die Erstellung und Einreichung von fünf Steuererklärungen fünfmal so viel Zeit kostet, oder ihre Erstellung das Fünffache an Kosten bedeutet wie bei einer einzigen Steuererklärung.

Lassen Sie uns hierbei auch nicht vergessen, dass für bestimmte Transaktionen innerhalb des Konzerns – bei Erfüllung der Bedingungen – eine Verrechnungspreisdokumentation geführt werden muss. Im Falle der Verschmelzung einer Unternehmensgruppe gelten jedoch einige Transaktionen bereits als Ereignisse „im Hause", so dass folglich hierbei kein Verrechnungspreis mehr definiert werden kann und die Gesellschaft keine Nachweisführungspflicht mehr hat. Es ist einfach zu erkennen, dass die **Aufrechterhaltung einer Unternehmensgruppe aus administrativer Sicht umso teurer ist, desto mehr Unternehmen einer Unternehmensgruppe angehören** und umgekehrt.

In der Regel fallen jedoch weniger Worte darüber, dass die Unternehmensgruppe neben den vielen positiven Erträgen durch die Verschmelzung auch mit einigen nachteiligen Veränderungen konfrontiert werden könnte. Lassen Sie uns auch diese negativen Effekte nicht verschweigen!

### Mit welchen negativen Folgen muss bei einer Verschmelzung gerechnet werden?

Neben den oben genannten und weiteren Vorteilen der Eingliederung einzelner Konzerngesellschaften in eine Rechtseinheit gibt es Auswirkungen, die auch negative Effekte auf eine Unternehmensgruppe haben können. Daher müssen auch diese Aspekte geprüft werden, um eine gründliche und umsichtige Entscheidung zu treffen.

Diese **nachteiligen Auswirkungen treten im Regelfall auf der steuerlichen Seite** der durch die Verschmelzung entstehenden Gesellschaft auf. Insbesondere gilt dies für den Fall, wenn anstelle von mehreren Gesellschaften, deren Größe einzeln unter der Größenordnungsschwelle bezüglich einer Steuerart liegen, ein Unternehmen entsteht, dessen Größe nun diese Schwelle überschreitet.

### Innovationsbeitrag

Nach der derzeitigen Regelung in Ungarn **erfolgt** die Einstufung, ob ein Unternehmen einen Innovationsbeitrag zu leisten hat, nicht aufgrund der Größe der Unternehmensgruppe, sondern **anhand der individuellen Größe** der einzelnen Konzerngesellschaften. Es ist daher leicht möglich, dass bei einer Verschmelzung mehrerer Unternehmen, die einzeln als KMU betrachtet wurden und somit keinen Innovationsbeitrag abführen mussten, das neue Unternehmen dagegen einen Innovationsbeitrag zu leisten hat. Neben der Zahlung des Beitrages darf weder die Steuervoranmeldung noch die Vorauszahlung vergessen werden.

### Rehabilitationsbeitrag

Die Situation gestaltet sich in Ungarn auch ähnlich bei den Rehabilitationsbeiträgen, selbst wenn sich die Schwellen unterscheiden. **Gesellschaften mit weniger als 25 Mitarbeitern müssen keine Rehabilitationsbeiträge entrichten**. Wenn beispielsweise zwei Unternehmen mit je 15 Beschäftigten verschmelzen, muss das neue Unternehmen in Ungarn diesen Posten in der Zukunft selbstverständlich in die Kalkulation mit einbeziehen (abgesehen von der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderung).

### Gewerbesteuer

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer kann nicht gesagt werden, dass weniger Gesellschaften auch weniger Steuererklärungen bedeuten. Ganz im Gegenteil! Hier gilt das Prinzip „weniger ist manchmal mehr". Wenn die verschmelzenden Gesellschaften ihre wirtschaftliche Tätigkeit am selben Ort ausüben, sinkt die Anzahl der Erklärungen. **Bei verschiedenen Zweigniederlas-**

**sungen werden jedoch nicht weniger Erklärungen eingereicht werden müssen**. Die Aufteilungsregeln gestalten die Bestimmung des Steuermaßes sogar schwieriger, was ebenfalls keinen vereinfachten Trend anzeigt. Wegen der Steuerstufen bei der Berücksichtigung des Beschaffungswerts der verkauften Waren als Minderungsposten in der Steuerbemessungsgrundlage, kann sich auch die Höhe des Steuerbetrags ändern: Wenn der Umsatz der einzelnen Gesellschaften je unter 500 Millionen HUF (ca. 1,5 Millionen EUR) liegt, zusammen aber diese Grenze übersteigt, erhöht sich der Steuerbetrag im Vergleich zu dem, was die Gesellschaften vor der Verschmelzung insgesamt gezahlt hätten.

### Verrechnungspreisdokumentation

Wegen Transaktionen, die aufgrund der Verschmelzung zu betriebsinternen Ereignissen werden, erlischt die Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation. **Die Summe der Transaktionen mit den anderen, nicht verschmelzenden Konzerngesellschaften addiert sich** dagegen, was bedeuten kann, dass in anderen (verbundenen) Beziehungen die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation erforderlich werden könnte.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/08/16/szinergiak/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Obwohl die oben genannten Steuerposten im Vergleich zu den erwarteten positiven Auswirkungen einer Verschmelzung im Allgemeinen verschwindend gering sind, können sie in einigen Fällen eine Größe annehmen, die den Eigentümer der Unternehmensgruppe veranlassen könnte, über die Umwandlung nachzudenken.

## Restrukturierungsmanagement

Zur einer langfristig erfolgreichen Markttätigkeit ist es unerlässlich, dass ein Unternehmen seine Struktur und seinen Betrieb in bestimmten Zeitabständen teilweise neu definieren kann. Im Rahmen des Restrukturierungsmanagements erteilt Ihnen WTS Klient Ungarn gern Ratschläge bei der Umwandlung der Firma, einschließlich der gründlichen Überlegung über eine Verschmelzungsoption.

Csaba Baldauf
Senior Manager
+36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

## → Unser Experte

### Csaba Baldauf
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

### Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- Wirtschaftsprüfer

### Kernkompetenzen

- Due Diligence
- Umwandlung
- Konsolidierung
- IFRS

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

- IFRS 16 oder eine außerbilanzielle Finanzierungsform, die im Jahresabschluss zu erfassen ist
- Finanzdiagnose – oder sind die Finanzen Ihres Unternehmens in Ordnung?
- Die umfassende Betriebsprüfung aus Sicht der Rechnungslegung

# Beschäftigungsformen abweichend vom Arbeitsvertrag

Autorin: **Anita Marinov**
anita.marinov@wtsklient.hu

Im Leben jedes Unternehmens kann es mal vorkommen, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend, abweichend vom Arbeitsvertrag, in einer anderen Tätigkeit (betriebsinterne Versetzung), an einem anderen Arbeitsort (Entsendung) oder bei einem anderen Arbeitgeber (konzerninterne Versetzung) beschäftigen möchte. In Ungarn sind diese Möglichkeiten im § 53 des Arbeitsgesetzbuches (ArbGB) verankert. Es gibt jedoch bestimmte Fälle, in denen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort **das Einverständnis des Arbeitnehmers notwendig ist**. Diese Fälle sind im Arbeitsgesetzbuch detailliert aufgelistet.

## Vom Arbeitsvertrag abweichende Beschäftigungsformen

- innerbetriebliche Versetzung
- Entsendung
- konzerninterne Versetzung

### Tätigkeit oder Arbeitsort – abweichend vom Arbeitsvertrag

Die Dauer einer Beschäftigung, die vom Arbeitsvertrag abweicht, **darf** in Ungarn **nicht mehr als 44 der gemäß der Einteilung geltenden Arbeitstage pro Jahr betragen**. Dies sollte in einigen Fällen, zum Beispiel bei dem Arbeitsverhältnis, das unterjährig beginnt, anteilsmäßig berücksichtigt werden. Eine vom Arbeitsvertrag abweichende Beschäftigung, die diese vom Gesetz festgesetzte Frist überschreitet, erfordert die Änderung des Arbeitsvertrags. In allen Fällen muss der Arbeitnehmer über die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung informiert werden, die vom Arbeitsvertrag abweicht.

Solange der Arbeitgeber bei einer Beschäftigung, bei der der **Arbeitsbereich vom Arbeitsvertrag abweicht**, den Arbeitnehmer unterweist, Aufgaben zu übernehmen, die zu einem anderen Arbeitsbereich gehören, ändern sich bei der **Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz** nicht die Aufgaben, sondern der Ort der Beschäftigung. In beiden Fällen bleibt der Beschäftigte weiterhin seinem Arbeitnehmer weisungsgebunden und es gibt keine Änderung in der Lohnbuchhaltung oder in der Buchführung.

### Entsendung, oder Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Bei der **Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber** wird der Arbeitnehmer jedoch vorübergehend einem anderen Arbeitgeber zugewiesen. Die Einzelheiten dieses Rechtsverhältnisses sollten zwischen den beiden Arbeitgebern in einer Vereinbarung zusammengefasst werden, in der unter anderem auch die Verteilung der Ausübung der Arbeitgeberrechte, die Dauer der Entsendung und die Verrechnung zwischen den Parteien geregelt werden sollten. Der entsendende Arbeitgeber wird weiterhin die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen, Löhne und Gehälter ausbezahlen, Steuererklärungen einreichen und Steuern entrichten. Die anfallenden Lohn- und Gehaltskosten und die damit verbundenen Steuern und Abgaben werden weiterhin wie gewohnt in seinen Büchern und Abrechnungen erfasst.

Die Entsendung eines Arbeitnehmers kann nicht gegen Entgelt erfolgen, das allerdings ein Steuerrisiko in sich bergen kann. Gerade deshalb **sollte diese Frage aus Sicht der Körperschaftssteuer und der Mehrwertsteuer vorab genauer untersucht werden**. Es besteht natürlich auch die Option, dass ein Arbeitgeber dem anderen Arbeitgeber die anfallenden Kosten berechnet. Diese Berechnung muss als sonstige Einnahme gebucht werden, während sie beim anderen Arbeitgeber als sonstiger Aufwand zu berücksichtigen ist.

### Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig

Von den Beschäftigungen, die vom Arbeitsvertrag abweichen, müssen atypische Beschäftigungen unterschieden werden, deren eine Form die **Beschäftigung** eines Arbeitnehmers **von mehreren Arbeitgebern ist**. Bei Unternehmensgruppen wird des Öfteren eine Person im Rahmen eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses von mehreren Unternehmen im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt sein, wie beispielsweise Buchhalter, Pförtner usw. Nach § 195 vom ArbGB ist es möglich, dass mehrere Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer den Aufgaben eines Arbeitsbereichs nachkommt. Das Arbeitsgesetzbuch in Ungarn schreibt nicht vor, dass diese Form der Beschäftigung nur bei verbundenen Parteien möglich wäre, vollkommen **unabhängige Arbeitgeber dürfen dieses Rechtsmittel auch anwenden**.

Beim einheitlichen Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers zu mehreren Arbeitgebern muss neben den allgemeinen Regelungen festgehalten werden, welcher Arbeitgeber die Lohnzahlungspflicht erfüllt. Die Arbeitgeber müssen zeitgleich mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber benennen, der den Steuerpflichten nachkommen wird und darüber den Arbeitnehmer informieren. Auch laut dieser Regelung kann festgestellt werden, dass die Unterrichtspflicht der Arbeitgeber in einer solchen atypischen Beschäftigung eine besonders wichtige Rolle spielt. **Die Arbeitgeber tragen anteilsmäßig zu ihrer Vereinbarung die anfallenden Lohnkosten und die damit verbundenen Lohnnebenkosten**, so dass alle Unternehmen in ihren Büchern den eigenen Anteil als Lohn- und Lohnnebenkosten verbuchen werden. (Weitere Informationen zur Besteuerung des einheitlichen Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers zu mehreren Arbeitgebern finden Sie in der NAV-Ausgabe „Steuerfragen" 28/2013.)

### Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung)

Eine andere Form der atypischen Beschäftigung stellt die **Leiharbeit** dar, wobei der Verleiher, der mit dem Arbeitnehmer zwecks Arbeitnehmerüberlassung im eigenen Namen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, den Arbeitnehmer an einen Entleiher gegen Entgelt zur Erbringung von Arbeitsleistung zeitweilig überlässt. Dies ist in allen Fällen eine genehmigungspflichtige Tätigkeit und unterliegt gemäß § 142 des Umsatzsteuergesetzes dem Reverse-Charge-Verfahren.

## Arbeitsrechtliche Beratung

Unabhängig davon, ob sich ein Unternehmen für eine der oben genannten oder eine andere atypische Beschäftigungsform entscheidet, sollte man sich mit einem Juristen für Arbeitsrecht und auch einem Steuerberater austauschen. Die Experten von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung!

dr. Ildikó Szopkóné Horváth
Partner, Rechtsanwältin
+36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

## → Unsere Expertin

### Anita Marinov
Manager
Telefon: +36 1 881 0663
anita.marinov@wtsklient.hu

### Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- IFRS
- Buchhaltungsberatung

### Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalterin
- IFRS Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

### Neueste Publikation

- Was bedeutet die elektronische Kontaktpflege aus Sicht der Gewerbesteuererklärung?

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

**WTS Klient Ungarn**
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

**WTS Klient GmbH**
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

**WTS Klient Steuerberatungs- GmbH**
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231